

Württembergische Evangelische Landessynode

Betr.: Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg - Besetzung Regionalstellenleitungen, Artikel 11, § 2 Ergänzung Absatz 6 Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am A. Beschluss vom Verweisung an B. Beschluss vom Annahme: einstlimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstlimmen, Enthalltungen Ablehnung Die Landessynode möge beschließen: Im Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird im Kirchlichen Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (Kirchliches Verwaltungsgesetz – KVwG, Zweiter Teil Regionalverwaltung und Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, unter § 2 Regionalverwaltungen, in Absatz 6 folgender Satz hinzugefügt: "Nach Eingang von Bewerbungen berät ein Auswahlgremium über den Besetzungsvorschlag. Dieses Auswahlgremium wird paritätisch besetzt, nämlich von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung einerseits und den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertretern andererseits.		LS.16.04-03-02-09-V07	
che in Württemberg - Besetzung Regionalstellenleitungen, Artikel 11, § 2 Ergänzung Absatz 6 Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am A. Beschluss vom Verweisung an B. Beschluss vom Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen Ablehnung Die Landessynode möge beschließen: Im Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird im Kirchlichen Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (Kirchliches Verwaltungsgesetz – KVwG, Zweiter Teil Regionalverwaltung und Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, unter § 2 Regionalverwaltungen, in Absatz 6 folgender Satz hirzugefügt: "Nach Eingang von Bewerbungen berät ein Auswahlgremium über den Besetzungsvorschlag. Dieses Auswahlgremium wird paritätisch besetzt, nämlich von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung einerseits und den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertretern andererseits.			
A. Beschluss vom Verweisung an B. Beschluss vom Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen Ablehnung Die Landessynode möge beschließen: Im Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird im Kirchlichen Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (Kirchliches Verwaltungsgesetz – KVwG, Zweiter Teil Regionalverwaltung und Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, unter § 2 Regionalverwaltungen, in Absatz 6 folgender Satz hinzugefügt: "Nach Eingang von Bewerbungen berät ein Auswahlgremium über den Besetzungsvorschlag. Dieses Auswahlgremium wird paritätisch besetzt, nämlich von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung einerseits und den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertretern andererseits. Stuttgart, 24. November 2022	che in Württemberg - Besetzung Regionalstellenleitungen, Artikel 11, § 2 Ergänzung		
mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen Ablehnung Die Landessynode möge beschließen: Im Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird im Kirchlichen Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (Kirchliches Verwaltungsgesetz – KVwG, Zweiter Teil Regionalverwaltung und Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, unter § 2 Regionalverwaltungen, in Absatz 6 folgender Satz hinzugefügt: "Nach Eingang von Bewerbungen berät ein Auswahlgremium über den Besetzungsvorschlag. Dieses Auswahlgremium wird paritätisch besetzt, nämlich von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung einerseits und den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertretern andererseits.	A. Beschluss vom Verweisung an B. Beschluss vom Annahme:	1	
Im Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird im Kirchlichen Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (Kirchliches Verwaltungsgesetz – KVwG, Zweiter Teil Regionalverwaltung und Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, unter § 2 Regionalverwaltungen, in Absatz 6 folgender Satz hinzugefügt: "Nach Eingang von Bewerbungen berät ein Auswahlgremium über den Besetzungsvorschlag. Dieses Auswahlgremium wird paritätisch besetzt, nämlich von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung einerseits und den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertretern andererseits.	☐ mit Mehrheit ☐ bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen		
	Im Kirchlichen Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird im Kirchlichen Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (Kirchliches Verwaltungsgesetz – KVwG, Zweiter Teil Regionalverwaltung und Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, unter § 2 Regionalverwaltungen, in Absatz 6 folgender Satz hinzugefügt: "Nach Eingang von Bewerbungen berät ein Auswahlgremium über den Besetzungsvorschlag. Dieses Auswahlgremium wird paritätisch besetzt, nämlich von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung einerseits und den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertretern andererseits.		
, 0	Stuttgart, 24. November 2022 Dr. Harry Jungbauer		